

OBERVERWALTUNGSGERICHT  
DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 468/03  
5 B 56/03 - HAL

**B e s c h l u s s**

In der Verwaltungsrechtssache

des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. **B**

*Antragstellers und  
Beschwerdegegners,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walter, von Stein-Lausnitz & Kollegen  
(Az: P353/03/sw),  
Hansering 1, 06108 Halle,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
– Regionalbereich Saale-Unstrut (Standort Halle) –,  
vertreten durch den Leiter,  
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle,

*Antragsgegner und  
Beschwerdeführer,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Göhmann, Wrede und Haas  
(Az: 02252-03/GR/OM),  
Ottmerstraße 1 – 2, 38102 Braunschweig,

w e g e n

Überlassung von Vermessungs-Unterlagen  
hier: vorläufiger Rechtsschutz (Beschwerde),

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am  
19. Mai 2004 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf  
4.000,00 € (viertausend EURO) festgesetzt.

## G r ü n d e

Der Beschluss beruht auf § 146 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. d. Bek. v. 19.03.1991 (BGBl I 686), in der Fassung des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl I 3987) – VwGO –, sowie auf § 154 Abs. 2 VwGO <Kosten> und hinsichtlich des Streitwerts auf §§ 13 Abs. 1 Satz 2; 20 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 15.12.1975 (BGBl I 3047) – GKG –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2003 (BGBl I 345 [349]), der wegen des endgültigen Charakters des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens nicht um die Hälfte zu kürzen ist.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die Darlegungen des Antragsgegners in seiner Beschwerdebegründung, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 VwGO beschränkt ist, geben keinen Anlass, den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts abzuändern.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass dem Antragsteller gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO ein Anordnungsanspruch zusteht.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für den geltend gemachten Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen ist § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (ÖbVermIngG LSA) vom 22.05.1992 (LSA-GVBl., S 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (LSA-GVBl., S. 130). Danach ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gehalten, alle Aufträge nach § 2 Abs. 1 anzunehmen und in gebotener Frist sachgemäß sowie technisch und wirtschaftlich zweckmäßig auszuführen, soweit nicht Ausschlussgründe nach dem Verwaltungsverfahrenrecht des Landes vorliegen. Da der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur zur Ausführung solcher Aufträge darauf angewiesen ist, dass ihm die zuständigen Vermessungsbehörden die erforderlichen Unterlagen vorlegen, steht ihm – zumindest im Wege der Amtshilfe (§ 4 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i. d. F. d. Bek. v. 07.01.1999 [LSA-GVBl., S. 3] – VwVfG LSA –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 [LSA-GVBl., S. 130, 135 <Nr. 34>]) – auch ein entsprechender Anspruch zu. Danach liegen – wovon auch die Beteiligten übereinstimmend ausgehen – die Entstehungsvoraussetzungen für den geltend gemachten Herausgabeanspruch vor, weil der Antragsteller zur Vornahme von Ver-

messungen beauftragt wurde und Ausschlussgründe nach dem VwVfGLSA nicht ersichtlich sind.

Dieser Herausgabepflicht steht auch nicht entgegen, dass der Antragsgegner im Oktober 2002 für den von der beantragten Vermessung betroffenen unvermessenen Hofraum ein Sonderungsverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Sondierung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte — Bodensonderungsgesetz – BoSoG – (= Art. 14 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren [Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz – RegVBG] vom 20.12.1993 [LSA-GVBl., S. 2182, 2215]) eingeleitet hat.

Ohne Erfolg macht der Antragsgegner insoweit geltend, er könne die Herausgabe aufgrund der in § 16 BoSoG geregelten Einrede der Sondierung verweigern. Nach dieser Vorschrift kann, soweit ein Sonderungsverfahren nach dem Bodensonderungsgesetz anhängig und nicht ausgesetzt ist, Ansprüchen aus § 919 oder § 920 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Feststellung des Eigentums die Einrede der Sondierung entgegengehalten werden. Diese Vorschrift regelt jedoch nicht das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Vermessungsbehörden untereinander, also etwa zwischen dem Antragsteller einerseits und dem Antragsgegner andererseits, sondern begründet lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber zivilrechtlichen, grundstücksbezogenen Ansprüchen. Für diese Auslegung sprechen bereits der in der amtlichen Überschrift des § 16 BoSoG enthaltene Begriff der „Einrede“ sowie die Bezugnahme auf die „Ansprüche aus §§ 919 und 920 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“, die das zivilrechtliche Verhältnis zwischen benachbarten Grundstückseigentümern regeln. Auch unter den in § 16 BoSoG darüber hinaus genannten Ansprüchen „auf Feststellung des Eigentums“ sind entgegen der Ansicht des Antragsgegners keine öffentlich-rechtlichen, sondern zivilrechtliche Ansprüche zu verstehen; denn auch die Frage, wer Eigentümer eines Grundstücks ist und auf welchen Teil der Erdoberfläche sich das Eigentum im einzelnen erstreckt, ist dem Zivilrecht zuzuordnen. Im Übrigen spricht auch der systematische Zusammenhang für diese Auslegung, weil die Ansprüche auf Feststellung des Eigentums in § 16 BoSoG unmittelbar im Zusammenhang mit den Ansprüchen aus §§ 919 und 920 BGB erwähnt sind. Soweit der Antragsgegner demgegenüber einwendet, unter „Ansprüchen auf Feststellung des Eigentums“ seien öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Vermessung, Grenzfeststellung und Abmarkung zu verstehen, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Derartige Vermessungstätigkeiten betreffen nämlich nicht

die „Feststellung des Eigentums“, sondern die öffentlich-rechtliche Erfassung von Grundstücksgrenzen ungeachtet der Frage, wer im zivilrechtlichen Sinne Eigentümer eines Grundstücks ist. Im Übrigen sprechen auch die vorhandenen Gesetzesmaterialien dafür, dass § 16 BoSoG ausschließlich auf zivilrechtliche Ansprüche abstellt. In der Begründung zum Gesetzentwurf des BoSoG (BT-Drucksache 12/5553 S. 152) ist zu § 16 ausgeführt, das Sonderungsverfahren solle zu einer schnellen Bestimmung der Grundstücksgrenzen führen, was sich nicht erreichen ließe, wenn einzelne Verfahrensbeteiligte gegeneinander Grenz- oder Eigentumsfeststellungs- oder Abmarkungsrechtsstreite führen würden (vgl. auch Zimmermann, Kommentar zum Bodensonderungsgesetz, in Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, B 420, BoSoG, § 16, RdNr. 1 f.).

Das BoSoG enthält auch keine sonstigen Vorschriften, wonach eine Einzelvermessung – wie hier – nach Einleitung eines Sonderungsverfahrens nicht mehr zulässig ist. Insbesondere enthält § 13 Abs. 2 Satz 2 BoSoG keine derartige Ausschlussnorm. Nach dieser Vorschrift bleiben das Recht, die fehlende Übereinstimmung zwischen einer späteren amtlichen Vermessung und der Grundstückskarte (§ 8 Abs. 2) geltend zu machen, sowie Ansprüche aus den §§ 919 und 920 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Anpassung des Erbbauzinses oder eines Kaufpreises an eine abweichende Grundstücksfläche auch dann unberührt, wenn der Sonderungsplan bestandskräftig geworden ist. Zwar ist in dieser Bestimmung von einer „späteren amtlichen Vermessung“ die Rede; „Später“ meint hierbei, wie sich aus § 13 Abs. 2 Satz 1 BoSoG ergibt, die Zeit nach Eintritt der Bestandskraft des Sonderungsplans, also nach Abschluss des Sonderungsverfahrens. § 13 Abs. 2 BoSoG enthält jedoch kein Verbot dahingehend, dass bereits in dem Zeitraum zwischen der Einleitung und dem Abschluss des Sonderungsverfahrens eine Einzelvermessung beantragt und durchgeführt wird. Vielmehr lässt sich der Vorschrift entnehmen, dass eine Einzelvermessung trotz einer durchgeführten (oder bereits begonnenen) Sonderung erforderlich und zweckmäßig sein kann, wenn auch das BoSoG von dem Regelfall ausgeht, dass die Einzelvermessung erst „später“ erfolgt, d. h. dann, wenn das Sonderungsverfahren nicht zu den erwünschten Ergebnissen geführt hat.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der Vorschrift des § 6 Abs. 3 Satz 1 BoSoG. Danach kann die Sonderungsbehörde den Antrag eines Planbetroffenen zurückweisen, wenn dem Antragsteller zugesagt wird, dass die Vermessung seines Grundstücks oder

dinglichen Nutzungsrechts innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt wird. In dieser Bestimmung ist nur der Fall geregelt, dass der Antragsteller die Sonderung beantragt und stattdessen eine Vermessung zweckmäßig erscheint. Gegebenenfalls kann die Sonderungsbehörde die Sonderung unter Hinweis auf eine beabsichtigte Vermessung ablehnen. Nicht geregelt ist in § 6 Abs. 3 BoSoG hingegen der umgekehrte Fall, d. h. derjenige, in dem ein Eigentümer die Vermessung beantragt, obwohl die Sonderungsbehörde eine Sonderung beabsichtigt oder gar – wie hier – bereits eingeleitet hat. Davon, dass in solchen Fällen eine Vermessung vorrangig sein kann, geht jedoch auch die folgende Begründung zu § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfes des BoSoG (BT-Drucksache 12/5553 S. 152) aus: „Sinn des Feststellungsverfahrens ist es, unter geringerem Aufwand als bei Durchführung einer Vermessung zu einer Bestimmung des Eigentums an unvermessenen Grundstücken zu gelangen. Wenn dies mit einer Vermessung schneller zu erreichen ist, dann ist für das Verfahren kein Bedarf.“ Auch den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bodensonderung (Bodensonderungsvorschrift – VwVBoSoG) vom 17.12.1997 (Bundesanzeiger, Ausgabe Nr. 25a vom 06.02.1998) lässt sich entnehmen, dass sich das Sonderungs- und das Vermessungsverfahren nicht ausschließen, sondern ergänzen. Nach Nr. 2 VwVBoSoG ergänzen das Bodensonderungsgesetz und die Sonderplanungsverordnung in ihrem Anwendungsbereich das Vermessungs- und Katasterrecht und unterliegt die weitere vermessungs- und katasterrechtliche Behandlung der nach dem BoSoG gebildeten Flurstücke dem Vermessungs- und Katasterrecht der Länder.

Wird mithin das grundsätzliche Recht auf Durchführung einer Einzelvermessung durch das BoSoG nicht ausgeschlossen, kann es dem Grundstückseigentümer mangels gegenteiliger gesetzlicher Regelung auch nicht verwehrt sein, während eines eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Sonderungsverfahrens eine Vermessung nach den landesrechtlichen Vorschriften zu beantragen und durchführen zu lassen. Soweit der Senat in der Begründung seines Beschlusses vom 08. August 2003 im vorliegenden Verfahren geäußert hat, eine eigenständige Zerlegungsvermessung ungetrennter Hofräume laufe der vom Sonderungsverfahren angestrebten Gesamtregelung und damit deren Sinn und Zweck zuwider, hält er hieran nicht mehr fest.

Nicht nachzugehen braucht der Senat der Frage, ob dem Herausgabeanspruch des Antragstellers der Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.02.2003 (Az.: 44.62 – 23410) entgegensteht, wonach ungetrennte Hofräume grund-

sätzlich systematisch und gesammelt nur durch das Verfahren nach Bodensonderungsgesetz aufzulösen sind. Insoweit fehlt es bereits an einer Darlegung im Sinne des § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO. Abgesehen davon ist jedoch darauf hinzuweisen, dass öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nach § 9 Abs. 3 ÖbVermlngG LSA zwar an die Verwaltungsvorschriften des Landes zum amtlichen Vermessungswesen gebunden sind und gemäß § 18 Abs. 1 ÖbVermlngG LSA der staatlichen Aufsicht unterliegen; solche Weisungen, die den Status des Berufs des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs betreffen und damit in seine Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) eingreifen, sind jedoch nicht aufgrund bloßer innerdienstlicher Regelungen zulässig, sondern bedürfen einer gesetzlichen Regelung (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.1994 - BVerwG 4 C 11.94 -, NVwZ 1995, 484). Danach kann der Antragsgegner dem Antragsteller die Herausgabe der begehrten Unterlagen nicht im Wege der staatlichen Aufsicht verweigern. Eine solche Weigerung berührt den Status seines Berufs, weil sie nicht nur die Art und Weise seiner Berufsausübung regelt, sondern ihn zwingt, gestellte Vermessungsaufträge überhaupt nicht zu bearbeiten. Eine entsprechende gesetzliche Regelung ist jedoch – wie dargelegt – nicht vorhanden.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners hat der Antragsteller auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ist grundsätzlich Voraussetzung, dass dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessen, aber auch der öffentlichen Interessen und der Interessen anderer Personen nicht zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 123 RdNr. 13 ff; Funke-Kaiser, in: Bader/Funke-Kaiser/Kunze/von Albedyll, VwGO, 2. Aufl., § 123 RdNr. 25). Von einer derartigen Unzumutbarkeit ist hier deshalb auszugehen, weil der Antragsteller damit rechnen muss, im Falle eines Abschlusses des streitgegenständlichen Sonderungsverfahrens die erteilten Aufträge auf Durchführung von Einzelvermessungen und damit zugleich Gebührenansprüche in beträchtlicher Höhe zu verlieren.

Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung steht auch nicht entgegen, dass die Herausgabe der beantragten Unterlagen einer Vorwegnahme der Hauptsache gleichkommt. Von dem grundsätzlichen Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache ist eine Ausnahme zu machen, wenn die Vorwegnahme zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren

nicht mehr zu beseitigen wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.08.1999 - Az.: 2 VR 1.99 -, NJW 2000, 160). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Für den Antragsteller wäre es unzumutbar, mit der Bearbeitung eines für sein Büro wichtigen Großauftrags bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten; denn er liefe damit – wie dargelegt – Gefahr, den Auftrag ganz zu verlieren und empfindliche Gewinneinbußen hinnehmen zu müssen. Im Übrigen spricht ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Antragsteller auch in der Hauptsache Erfolg haben wird. Insoweit wird auf die obigen Rechtsausführungen verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

*Köhler*

*Franzkowiak*

*Schmidt*